

Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf

BV0133/2019

Auf der Grundlage von § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) i. V. m. § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I/03, S. 310, 919), letzte Änderung durch Art. 5 Abs. 21 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I, S. 846, 854), Inkrafttreten der letzten Änderung am 01.11.2019 (Art. 6 des Gesetzes vom 21.06.2019) sowie § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a des Straßenverkehrsgesetzes vom 24.09.1993 (GVBl.II/93, [Nr. 69], S. 646) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 29.10.2019 folgende Gebührenordnung für Parkräume mit Parkscheinautomaten beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührenordnung gilt für alle städtisch bewirtschafteten Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf.

§ 2 Gebührentarif und Parkdauer

- | | | |
|---------------------------------------|---|-----------------------------|
| - bis 30 Minuten | = | kostenfrei, |
| - je weitere angefangene fünf Minuten | = | 0,10 Euro, |
| - Elektrofahrzeuge mit E-Kennzeichen | = | kostenfrei mit Parkscheibe. |

Die Höchstparkdauer – auch für Elektrofahrzeuge – beträgt 120 Minuten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf tritt am 02.01.2020 mit vorhergehender öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf vom 15.02.2012 (BV0001/2012) außer Kraft.

Hennigsdorf, 30.10.2019

gez. Th. Günther
Bürgermeister